

Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Vom 1. Januar 2023

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung für Hilfeleistung	1
§ 2	Kosten bei Fehlalarm.....	1
§ 3	Entschädigung von Dienstleistungen	1
§ 4	Einsatzkostentabelle.....	2
§ 5	Tarifänderungen.....	3
§ 6	Inkrafttreten	3
§ 7	Genehmigung	3

ENTWURF

Die Einwohnergemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon erlassen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Aargauischen Feuerwehrgesetz (SAR 581.100), den nachfolgenden Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der beiden Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon (Einsatzkostentarif).

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Die Gemeinderäte können verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

§ 2 Kosten bei Fehlalarm

Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt. Ein einzelner Fehlalarm pro Kalenderjahr (Brandmeldeanlagen) wird nicht in Rechnung gestellt. Es kommen die Einsatztarife nach § 4 zur Anwendung.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen bei Anlässen wie Brandwache, Verkehrsdienst usw. von Gemeinde, örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, soweit der Veranstalter die Feuerwehrleute nicht selber stellt, werden mit CHF 30.00 pro Stunde verrechnet.

² Für Einsätze bei übrigen Dienstleistungen, bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes, wird die Entschädigung im Einzelfall durch die Gemeinderäte der beiden Gemeinden auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. Grundlage bilden die Ansätze gemäss § 4.

³ Insbesondere bei folgenden Anlässen in beiden Gemeinden werden die Kosten für die Verkehrsregelung von der gemeinsamen Feuerwehrrechnung getragen:

- a) Dorfplatzfasnacht
- b) Fronleichnamsprozession
- c) Räbeliechtliumzug
- d) Regionale oder überregionale Vereinsanlässe (z. B. kant. Musiktag, Regionalturnfest)
- e) 1. August, Lampionumzug
- f) Klausauszug aus der Kirche
- g) Jugendfest, Dorffest
- h) Informationsveranstaltung Gemeinde
- i) Beerdigungen mit übermässig hoher Teilnehmerzahl

Über weitere Anlässe entscheiden die Gemeinderäte Niederwil und Fischbach-Göslikon im Einzelfall.

§ 4 Einsatzkostentabelle

Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Tarif		Einheit
<u>Personen</u>			
Einsatz, Retablierung	CHF	50.00	Pro Person und Stunde
Verpflegung bei Einsatzdauer > 3 h	Nach Aufwand		Pro Person
<u>Fahrzeuge</u>			
Feuerwehrfahrzeug bis 3.5 t	CHF	50.00	Grundgebühr
	CHF	30.00	Pro Stunde
Feuerwehrfahrzeug ab 3.5 t bis 12 t	CHF	150.00	Grundgebühr
	CHF	50.00	Pro Stunde
Feuerwehrfahrzeug ab 12 t	CHF	280.00	Grundgebühr
	CHF	140.00	Pro Stunde
Autodrehleitern / Hubretter	CHF	560.00	Grundgebühr
	CHF	140.00	Pro Stunde
Motorspritzen, Schlauch-, Wasser- Oelmodul, Anhängelleiter	CHF	30.00	Grundgebühr
	CHF	20.00	Pro Stunde
Spezialfahrzeuge			Nach Aufwand
<u>Ausrüstung</u>			
Pressluft-Atemschutzgeräte, inkl. Füllung	CHF	30.00	Grundgebühr, je Stück
	CHF	20.00	Pro Stunde, je Stück
Kleingeräte: Lüfter, Kettensägen, Notstromaggregat usw.	CHF	30.00	Grundgebühr, je Stück
	CHF	20.00	Pro Stunde, je Stück
Wärmebildkamera	CHF	50.00	Grundgebühr
Oelbinder	CHF	50.00	Pro Sack
Schlauchmaterial Nennweite 75 mm, inkl. Wartung	CHF	0.70	Je Laufmeter
Schlauchmaterial Nennweite 50 mm oder 40 mm	CHF	0.50	Je Laufmeter

Kleinste Berechnungseinheit ist die Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 5 Tarifänderungen

Nach gegenseitiger Absprache sind der Gemeinderat Niederwil und der Gemeinderat Fischbach-Göslikon ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der Einsatzkostentarif vom 5. Mai 1997/14. April 1997 aufgehoben.

§ 7 Genehmigung

Von der Einwohnergemeindeversammlung Niederwil genehmigt am 23. Juni 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindeammann: Gemeindeglied:

Norbert Ender

Christian Huber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon genehmigt am 22. Juni 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES FISCHBACH-GÖSLIKON AG
Gemeindeammann: Gemeindeglied:

Hans Peter Flückiger

Bruno Stolz